

## **Niederschrift**

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Wahlenau am**

**Donnerstag, den 21.9.2023 um 19 Uhr in der Bücherstube im Gemeindehaus**

### **Anwesend:**

Barbara Müller	Ortsbürgermeisterin
Yvonne Mayer	Ratsmitglied und 1. Beigeordnete
Stefan Barth	Ratsmitglied und 2. Beigeordneter
Rolf Müller	Ratsmitglied
Andrea Westermann	Ratsmitglied
Marc Stoffel	Ratsmitglied
Christoph Hammen	Ratsmitglied

Weiterhin anwesend für TOP 2: Herr Saman Dawood und Frau Silke Wagner vom Treffmobil  
Beginn: 19:02 Uhr, Ende: 22 Uhr.

Ortsbürgermeisterin Barbara Müller eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Einladung fristgerecht am 18.9. verteilt, am 14.9. veröffentlicht worden und die Beschlussfähigkeit des Rates gegeben sei. Einwände dagegen werden nicht geltend gemacht.

### **Tagesordnung öffentliche Ratssitzung**

#### **Tagesordnung öffentliche Ratssitzung**

**TOP 1 Niederschrift letzte Sitzung**

**TOP 2 Jugendarbeit**

**TOP 3 Zustimmung zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes**

**TOP 4 Vergabe TÜV-Prüfung Aufzug**

**TOP 5 Beteiligung Flächen OG Wahlenau an PV Anlage in Krummenau**

**TOP 6 Trägerschaft der Kindertagesstätten**

**TOP 7 First Responder**

**TOP 8 Einwohnerfragestunde**

**TOP 9 Mitteilungen und Verschiedenes**

#### **Tagesordnung nichtöffentliche Sitzung**

**TOP 1 Niederschrift letzte Sitzung**

**TOP 2 Grundstücksangelegenheiten**

**TOP 3 Pachtangelegenheiten**

**TOP 4 Mitteilungen und Verschiedenes**

#### **Wiederaufnahme der öffentlichen Sitzung**

**TOP 10 Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung**

### **Öffentliche Sitzung**

## **TOP 1 Niederschrift letzte Sitzung**

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde am 18.9.2023 verschickt. Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift.

## **TOP 2 Jugendarbeit**

Es findet eine Aussprache über die Erfahrungen in der Gemeinde und seitens der Mitarbeiter\*innen über die aktuellen Problematiken in der Jugendarbeit statt. Zwei Ansatzpunkte werden herausgearbeitet, an denen gemeinsam weitergearbeitet werden soll. Das eine ist, nach Plätzen in der Ortsgemeinde zu suchen, wo überhaupt für Jugendliche ein neuer, eigener Jugendraum eingerichtet werden könnte. Parallel dazu soll überlegt werden, mit welchen Impulsen und Initiativen - auch seitens des Treff-Mobil - Kinder und Jugendliche wieder an gemeinsame Aktivitäten herangeführt werden können. Nach dieser Klärungsphase soll geschaut werden, woran es konkret weitergehen kann.

## **TOP 3 Zustimmung zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes**

Der Ortsgemeinderat nimmt die Erläuterungen der Verbandsgemeinde zum Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis und trifft folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde stimmt gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 GemO der endgültigen Entscheidung über die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022 einstimmig nicht zu. Die Begründung dafür ergibt sich aus der Behandlung der Gemeinde im Verfahren.

## **TOP 4 Vergabe TÜV-Prüfung Aufzug**

Der Rat diskutiert die vorliegenden Angebote von TÜV-Rheinland, DEKRA und Fa. Kasper Aufzüge.

Beschluss: Um die gesamte TÜV-Prüfung in einer Hand zu belassen und Mehrkosten durch Abstimmungsprobleme bei den Prüfungen zu vermeiden, wird die Aufzugprüfung einstimmig an die Fa. Kasper für einen Jahrespreis von 565 Euro netto vergeben.

## **TOP 5 Beteiligung Flächen OG Wahlenau an PV Anlage in Krummenau**

Der Ortsgemeinderat diskutiert grundsätzlich die Kriterien, nach denen er Freiflächen-Photovoltaik Projekte für sinnvoll erachtet. Als wichtig schält sich dabei heraus, dass zunächst Dachflächen genutzt werden sollen und PV-Freiflächen-Anlagen sich auf Flächen beschränken sollen, die für eine landwirtschaftliche Erzeugung unbrauchbar sind. Eine Entscheidung ergeht nicht.

## **TOP 6 Trägerschaft der Kindertagesstätten**

In dem Prozess der Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg werden die folgenden Entscheidungen getroffen:

## 6.1 Verbandsordnung

Die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich sowie die Stadt Kirchberg bilden ab 01.01.2024 den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg).

Der Ortsgemeinderat stimmt dem nachstehend abgedruckten Entwurf der Verbandsordnung zu. Gleichzeitig wird die Stadt Kirchberg beauftragt, den Entwurf verbunden mit dem Antrag, den Zweckverband zu errichten, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vorzulegen.

### **Verbandsordnung des Kindertagesstättenzweckverbandes Verbandsgemeinde Kirchberg vom 01.01.2024**

Die Gemeinden

Bärenbach	Belg	Büchenbeuren
Dickenschied	Dill	Dillendorf
Gehlweiler	Gemünden	Hahn
Hecken	Heinzenbach	Henau
Hirschfeld	Kappel	Kirchberg, Stadt
Kludenbach	Lautzenhausen	Lindenschied
Maitzborn	Metzenhausen	Nieder Kostenz
Niedersohren	Niederweiler	Ober Kostenz
Reckershausen	Rödelhausen	Rödern
Rohrbach	Schlierschied	Schwarzen
Sohren	Sohrschied	Todenroth
Unzenberg	Wahlenau	Womrath
Woppenroth	Würrich	

bilden ab dem 01.01.2024 einen Kindertagesstättenzweckverband. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde errichtet den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg zum 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

#### § 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunalen Kindertagesstätten für die Mitgliedsgemeinden zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Der

Zweckverband kann zu diesem Zweck Liegenschaften anmieten, erwerben, errichten und unterhalten.

(2) Der Zweckverband übernimmt ebenfalls die im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg mit den Trägern der freien Jugendhilfe bestehenden Vereinbarungen.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb einer Kindertagesstätte auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

## § 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Kirchberg und die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich.

## § 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg). Er hat seinen Sitz in Kirchberg.

## § 4 Grundstücke und Gebäude der Kindertagesstätten

(1) Die Stadt Kirchberg sowie die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Dickenschied, Gemünden, Kappel und Sohren (Standortgemeinden) übereignen dem Zweckverband folgende Grundstücke und die darauf errichteten Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätten unentgeltlich:

Gemarkung Büchenbeuren	Flur	Flurstück 111	Größe:	2.813 m <sup>2</sup>
Gemarkung Dickenschied	Flur	Flurstück 3/3,	Größe:	4.173 m <sup>2</sup>
Gemarkung Gemünden	Flur	Flurstück 105/3,	Größe:	3.267 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kappel	Flur	Flurstück 37/6,	Größe:	1.274 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kappel	Flur	Flurstück 73/17,	Größe:	44 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kappel	Flur	Flurstück 61/2,	Größe:	5.417 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kirchberg	Flur	Flurstück 16/2,	Größe:	3.145 m <sup>2</sup>
Gemarkung Sohren	Flur	Flurstück 59/1,	Größe:	2.622 m <sup>2</sup>
Gemarkung Sohren	Flur	Flurstück 60,	Größe:	4.525 m <sup>2</sup>

Die Stadt Kirchberg überträgt unentgeltlich das Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Kirchberg, Flur 48, Flurstück 17/2 (Fläche für den Neubau der katholischen Kindertagesstätte) dem Zweckverband zur Rechtsnachfolge.

(2) Der Zweckverband sichert zu, in den Standortgemeinden in den nächsten 25 Jahren (bis 31.12.2048) Kindertagesstätten in der jeweils am 31.12.2023 vorhandenen Anzahl zu betreiben, soweit die Aufgabenzuweisung nach dem Kindertagesstättengesetz unverändert bleibt.

- (3) Der Zweckverband wird die vorstehend genannten Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäude an die früheren Eigentümer kostenfrei rückübertragen, wenn die Flächen dauerhaft nicht mehr für den Betrieb einer Kindertagesstätte benötigt werden. Die Standortgemeinden sind für diesen Fall verpflichtet, die Gemeinden, die die Finanzierung des Anlagevermögens mitgetragen haben, entsprechend dem am 31.12.2023 geltenden Maßstab für Investitionen zu beteiligen. Im Falle eines Verkaufs ist der Kaufpreis entsprechend zwischen den Gemeinden aufzuteilen. Falls eine Standortgemeinde ein Objekt selbst weiter nutzen möchte, ist ein Wertgutachten zu erstellen, das als Grundlage für die Auszahlung der beteiligten Gemeinden dient. Eine Auszahlung entfällt insoweit, als Standortgemeinden Grundstücke kostenfrei für die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt haben.

#### § 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

#### § 6 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben je eine Stimme.

#### § 7 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.  
Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindertagesstättenzweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

#### § 8 Verwaltungsgeschäfte

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes erfolgt nach § 9 Abs. 2 KomZG durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg. Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte wird ein Verwaltungskostenbeitrag vereinbart.

## § 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg.

## § 10 Deckung des Finanzbedarfs

- Zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushalts (§ 18 GemHVO) erhebt der Zweckverband eine jährliche Verbandsumlage bei den Mitgliedern in folgendem Verhältnis
  - (1) zu 50 % nach der Zahl der Kinder aus den Mitgliedsgemeinden im Sinne des § 2, die zum 30. Juni eines Kalenderjahres eine Kindertagesstätte in Trägerschaft des Zweckverbandes besuchen. Besucht zum 30.06. des maßgebenden Kalenderjahres aus einzelnen Mitgliedsgemeinden kein Kind eine Kindertagesstätte des Zweckverbandes, wird 1 Kind als Berechnungsgrundlage herangezogen;
  - (2) zu 50 % nach der für die Berechnung für das laufende Jahr maßgebende Umlagegrundlage (§ 16 Abs. 1 Landesfinanzausgleichgesetz RLP).
    1. Der Zweckverband erhebt unterjährig Abschläge auf die voraussichtlichen Umlagebeträge.

## § 11 Aufteilung des Eigenkapitals

Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

## § 12 Beitritt weiterer Mitglieder

Über den Beitritt weiterer Mitglieder entscheidet abschließend die Verbandsversammlung.

## § 13 Abwicklung bei Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit erst festgelegt werden, wenn die Mitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Über eine Auflösung kann frühestens zum 31.12.2048 entschieden werden.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 1 Jahr schriftlich beim Vorstandsvorsteher zu beantragen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das Anlage- und Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der

Verbindlichkeiten. Die Aufteilung erfolgt im arithmetischen Mittel der Berechnungsgrundlagen der Verbandsumlage der letzten 10 Jahre.  
Ferner sind die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienstverhältnissen - insbesondere die Übernahme der Beschäftigten - zu regeln.

- (4) Scheiden einzelne Ortsgemeinden aus dem Zweckverband aus, so gilt Absatz 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von Vermögensgegenständen nicht erfolgt, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**Beschluss: Einstimmig**

#### **6.2 Übertragung der Pflichtaufgabe nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)**

Die Ortsgemeinde Wahlenau überträgt zum 01.01.2024 die Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 KiTaG auf den zu gründenden KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Die Übertragung beinhaltet sowohl die Betriebs- als auch die Bauträgerschaft.

**Beschluss: Einstimmig**

#### **6.3 Beendigung der bestehenden Zweckvereinbarung**

Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufhebung der für den KiTa-Bezirk bestehenden Zweckvereinbarung vom 06.06.1986 mit Wirkung ab 01.01.2024 zu.

**Beschluss: Einstimmig**

#### **6.4 Übertragung des Vermögens**

Die Ortsgemeinde Wahlenau überträgt mit der Pflichtaufgabe das für die Erledigung der Pflichtaufgabe vorhandene Anlagevermögen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Für die Übertragung des Vermögens evtl. entstehende Kosten trägt der Zweckverband.

**Beschluss: Einstimmig.**

#### **6.5 Anschubfinanzierung**

Weiterhin gewährt die Ortsgemeinde Wahlenau dem KiTa-Zweckverband VG Kirchberg eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 20.300,00 €. Diese wird in drei gleichen Raten in den Jahren 2024, 2025 und 2026 an den Zweckverband gezahlt.

Die Zuweisung wird beim Zweckverband als Verbindlichkeit aus einem Vorgang, der einer Kreditaufnahme gleichkommt, ausgewiesen. Eine ertragswirksame Auflösung wird damit ausgeschlossen. Die Ortsgemeinde bilanziert den Betrag als Ausleiherung.

**Beschluss: Einstimmig.**

### **6.6 Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes**

In der Verbandsordnung ist die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder festzulegen.

Diese erfolgt entsprechend dem Verhältnis der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

Im Falle der Ortsgemeinde Wahlenau sind das voraussichtlich 5.851,52 € bzw. 0,29 v. H. des gesamten Eigenkapitals des Zweckverbandes. Der exakte Anteil wird durch den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

**Beschluss: Einstimmig.**

### **6.7 Übernahme von Investitionsmaßnahmen durch den Zweckverband**

Der Ortsgemeinderat stimmt dem zu, dass der Zweckverband die im Jahr 2023 erfolgten Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten übernimmt. Die erfolgten Auszahlungen werden den jeweiligen Trägergemeinden erstattet. Soweit es sich um Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Bausubstanz zur Umsetzung des Rechtsanspruches aus dem KitaG handelt, werden auch die in den Vorjahren ggfs. bereits angefallenen Auszahlungen (z. B. Planungskosten) erstattet.

**Beschluss: Einstimmig.**

### **Top 7 First Responder**

Es wird von der Informationsveranstaltung am 4.9. in Büchenbeuren berichtet. In Wahlenau gibt es bislang vier Personen, die grundsätzlich an der Sache interessiert sind. Es soll nun der Aufwand der Ausbildung und die Modalitäten geklärt werden und dann mit den Interessierten weiter gesprochen werden.

### **TOP 8 Einwohnerfragestunde**

Es sind keine Einwohner\*innen da, die Fragen haben.



## **TOP 9 Mitteilungen und Verschiedenes**

Es werden Punkte für die Investitionsmeldung gesammelt.

Es wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen, dass der LBM gegenüber der Kreisverwaltung erklärt hat, dass eine Abstufung von K 73 und K 75 nicht in Rede steht und der vorgesehene Ausbau der K 73 mit Nachdruck in Planung ist.

Die nächste Ratssitzung ist am Dienstag, den 24. 10. 2023 um 19 Uhr im Mühlenstübchen.

Die Besorgnis der Gemeinde bezüglich der Qualität des angefahrenen Materials am Hochbehälter ist insofern angekommen, dass der Bauleiter des Planungsbüros noch eine Bodenprobe hat entnehmen lassen und die Baustelle eng im Auge behält. Falls besondere Beobachtungen gemacht werden, bittet OB um entsprechende Fotos und Dokumentation.

Ratsmitglied Yvonne Mayer berichtet, dass die Küche beschriftet und neu eingeräumt ist und dass es eine neue Liste vom Geschirr gibt. Ein Dank geht auch an Annette Everding, die sich hier sehr engagiert hat.

Die Kosten der Aufarbeitung und Ertrag durch den Verkauf von schwachem Holz sollen in Erfahrung gebracht werden.

**Die Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 20:25 Uhr.**

**Nach dem Schluss der nichtöffentlichen Sitzung erfolgt die Wiederaufnahme der öffentlichen Ratssitzung erfolgt um 21 Uhr.**

## **TOP 10 Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung**

Das Einvernehmen mit einem Bauantrag wurde erteilt, das Einvernehmen mit einer Bauvoranfrage wurde wegen weiter offener Fragen nicht erteilt. Ein Kaufangebot für ein gemeindeeigenes Grundstück wurde abgelehnt.

**Schluss der öffentlichen Sitzung um 22 Uhr.**

Barbara Müller  
Vorsitzende

Wahlenau, 26.9.2023